

- 56) MacInnis/Ma, a.a.O., S.32.
 57) ACFERT 1995/96, S.319, Wu Haishan, "High-Tech-Park Pukou", BR, Nr.46, November 1991, S.28.
 58) MacInnis/Ma, a.a.O., S.33f.
 59) '95 Jiangsu Tongji Nianjian, S.323.
 60) Ebd.
 61) CD - BW, 28.5.-3.6.1995.
 62) Li Jianguo, "Suzhou will sein kulturelles Erbe bewahren", *China heute*, November 1994, S.51f.
 63) Han Guojian, a.a.O, S.29, CD - BW, 30.7.-5.8.1995.
 64) CD - BW, 30.4.-10.2.1996, SCMP, 10.5.1995.
 65) CD - BW, 6.-12.8.1995.
 66) XNA, 22.2.1995.
 67) Han Guojian, a.a.O, S.28.
 68) CEN, No.17, 9.5.1994, S.11.
 69) DEG, a.a.O., S.19.
 70) SCMP, 8.1.1996, 10.5.1995, ACFERT, 1995/96, S.316, XNA, 8.10.1995, 16.2.1995, AWSJ, 7.8.1995, *Financial Times*, 24.2.1995, CEN, No.9, 11.3.1996, S.3, No.10, 14.3.1994, *Handelsblatt*, 2.3.1994.
 71) XNA, 18.1.1996.
 72) '95 Jiangsu Tongji Nianjian, S.325.
 73) ACFERT 1995/96, S.322ff.
 74) Ebd., S.325.
 75) '95 JTN, S.323, CEN, No.44, 13.11.1995, S.12.
 76) SCMP, 17.5.1995.
 77) '95 Jiangsu Tongji Nianjian, S.323.
 78) Ebd., S.324.
 79) CD, 6.5.1996, SCMP, 12.4.1993, BR, Nr.52, Dezember 1993.
 80) CSY 1993, S.70.
 81) CSY 1995, S.599, 604, 60, Berechnung.
 82) Ebd., S.620-22.
 83) Ebd., S.668, Berechnung.
 84) Umfragen der Hochschule Bremen, Sommer 1994, Herbst 1995.
 85) Mühle, Eduard, Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), *Öffnung und Reform, Ausgangspunkte und Perspektiven deutsch-chinesischer Hochschulkooperation, Dokumente zur Hochschulreform, 97/1993*, S.118.

* Dipl.Wirtschaftssinologin (FH) Gunda Müller (Messe Leipzig), Dr. Renate Krieg, Prof. Dr. M. Schädler (Hochschule Bremen), Martina Göcke (Studentin der Wirtschaftssinologie in Bremen, z.Z. in Beijing); Kontakt: M. Schädler, Studiengang Angewandte Weltwirtschaftssprachen (AWS), FB Wirtschaft, Hochschule Bremen, Werderstr. 73, 28199 Bremen, Tel. (0421) 5905-123/124, Fax -761.

** Das vorliegende Porträt ist Teil der an der Hochschule Bremen in Arbeit befindlichen Neuauflage der *Provinzporträts der VR China. Geographie, Wirtschaft, Gesellschaft* (Monika Schädler), die 1991 im Auftrag des Instituts für Asienkunde erschienen. Die Wolfgang-Ritter-Stiftung in Bremen ermöglichte die Finanzierung dieser Neuauflage. Ihr sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Liu Jen-Kai erstellte die Teile "Administrative Gliederung" und "Wichtige Personen aus der Politik".

Ausgewählte neubearbeitete Provinzporträts werden in loser Abfolge vorab in *China aktuell* veröffentlicht.

Das Gesellschaftsgesetz wird strafrechtlich nachgebessert

(Vorbemerkung zum nachfolgend übersetzten Gesetzestext)

I.

Mit dem am 29.12.1993 verabschiedeten Gesellschaftsgesetz (*gongsi fa*)¹ hat die VR China eine ausführliche Regelung des Rechts von Kapitalgesellschaften vorgenommen, die im In- und Ausland auf weitgehende Zustimmung gestoßen ist. Damit konnte das Gesellschaftsgesetz als einer der ersten Bausteine für die sog. sozialistische Marktwirtschaft angesehen werden, die seit dem 29.03.1993 in Art. 15 Abs.1 der Verfassung verankert ist. Nur acht Monate nach Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 28.02.1995 den (Legislativ-)Beschluß "betreffend die Bestrafung der Straftaten, die gegen das Gesellschaftsgesetz verstoßen"². Dieser Beschluß hat bislang außerhalb Chinas relativ wenig Beachtung gefunden, obwohl damit dem Abschnitt über die rechtliche Verantwortung im Gesellschaftsgesetz eine bedeutsame strafrechtliche Dimension hinzugefügt worden ist und über das Gesellschaftsgesetz hinaus - gerade auf dem Feld der Bestechung - gänzlich neue Entwicklungen Einzug gehalten haben.

II.

Eine klare Gliederung des Beschlusses ist nicht erkennbar. Allenfalls kann ein gewisser Bezug der Ziffern 1-7 zueinander sowie der Ziffern 9-12 und 14 angenommen werden. In den ersten sieben Ziffern werden die strafrechtlich relevanten Verfehlungen der Unternehmer von der Errichtung der Gesellschaft (Ziff. 1 und 2) über Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen (Ziff. 3 und 7) bis hin zum Liquidationsstadium (Ziff. 5) aufgezeigt. Die Ziffern 4 und 6 betreffen die Herstellung falscher Finanzberichte bzw. sonstiger zur Kontrolle der Gesellschaft dienender Dokumente. Ziffer 8 bezieht sich auf das staatliche Arbeitspersonal, das Anträge der Gesellschaften widerrechtlich genehmigt. Die Ziffern 9-11 behandeln die widerrechtliche Bereicherung von in der Gesellschaft tätigen Personen. Durch Ziffer 14 beziehen sich diese Bestimmungen nicht nur auf Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Belegschaftsmitglieder einer GmbH oder AG, sondern auch auf solche anders organisierter (Privat-)Betriebe. Dadurch wird der Bezug auf das Gesellschaftsgesetz überschritten. Bemerkenswert ist vor allem Ziffer 9: Zum ersten Mal wird hier die passive Bestechung von Privatpersonen unter Strafe gestellt. Obwohl die Formulierung dem für Amtsträger geltenden Art.IV des Ergänzungsbeschlusses "betreffend die Bestrafung von Amtsunterschlagung und Bestechung"³ nachgebildet ist, bestehen gleichwohl bedeutende Differenzen. Im Gegensatz zur Amtsträgerbestechung fehlt in Ziffer 9 die - einschränkende - Tatbestandsvoraussetzung, daß der Bestochene für einen anderen *einen Vorteil herausholen* muß. Allein das Fordern oder Annehmen einer Bestechung ohne Gegenleistung begründet die Strafbarkeit. Damit geht die passive Bestechung Privater weit über die geltende Amtsträgerbestechung hinaus. Auch das zusätzliche Kriterium der *relativ hohen Bestechungssumme* dürfte den Anwendungsbereich nur marginal einschränken. Die entsprechende *aktive Bestechung* ist in

dem Beschluß vom 28.02.1995 nicht angesprochen und führt im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 185 Abs.3 StGB und Art. VII Abs.1 des Ergänzungsbeschlusses vom 21.01.1988 zu der Annahme, daß diese in der Privatwirtschaft nicht strafbewehrt ist.

III.

Die Bestimmungen des Beschlusses vom 28.02.1995 lehnen sich vornehmlich an den - bereits recht umfangreichen - Katalog der Bußgeldvorschriften in den §§ 206 - 228 Gesellschaftsgesetz an. Dort war bereits die Ergänzung durch Strafgesetze angelegt, indem bei der Mehrzahl der Vorschriften der Vorrang strafrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen war. Zu beachten ist freilich, daß es im Detail viele Unterschiede bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen gibt und nur selten Identität zwischen den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes und des Beschlusses vom 28.02.1995 anzunehmen ist. Folglich sollte statt *Ersetzung* vielmehr von einer *Ergänzung* der Bestimmungen des 10. Abschnitts gesprochen werden.

Erwartungsgemäß ist die Sanktionierung im späteren Beschluß wesentlich strenger, denn an mehreren Stellen haben hier die Strafgerichte die Möglichkeit, die zeitige Freiheitsstrafe voll auszuschöpfen. Dennoch hat der chinesische Gesetzgeber in diesem Bereich der Wirtschaftskriminalität auch der Geldstrafe eine wichtige Rolle zugeteilt, obwohl diese formal nur zu den Nebenstrafen gezählt wird.⁴ Insbesondere ihre Ausgestaltung durch Anbindung an die wirtschaftlich im Raum stehenden Summen darf durchaus als Anzeichen für eine Tendenz zum Einsatz marktwirtschaftlicher Elemente auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts angesehen werden.

Die Strafbarkeit juristischer Personen⁵ und deren Organe ist mittlerweile fast schon standardmäßig in die jeweiligen Vorschriften eingefügt worden.

IV.

Der Beschluß vom 28.02.1995 erweitert den Abschnitt über die rechtliche Verantwortung des Gesellschaftsgesetzes um eine strafrechtliche Dimension. Die Einbettung in einen separaten Beschluß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses dürfte dem Gebot der Transparenz - einmal mehr - zuwiderlaufen; in diesem Sinne wäre es wünschenswerter gewesen, derartige Regelungen in das Gesellschaftsgesetz miteinzuarbeiten oder im Kernstrafrecht anzusiedeln. Aufgrund des immer noch dynamisch verlaufenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs in der VR China ist eine systematische Ordnung dieser wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen auf mittlere Sicht nicht zu erwarten.

Thomas Richter, Freiburg i.B.

Beschluß betreffend die Bestrafung der Straftaten, die gegen das Gesellschaftsgesetz verstoßen¹

(Am 28.02.1995 vom Ständigen Ausschluß des VIII. Nationalen Volkskongresses auf seiner 12.Sitzung angenommen)

Um die soziale Wirtschaftsordnung zu wahren und die legitimen Rechte und Interessen der Gesellschaften zu schützen und um die kriminellen Handlungen zu bestrafen, die gegen das Gesellschaftsgesetz (*gongsi fa*) verstoßen, werden die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zum Strafgesetzbuch erlassen:

1. Wer die Eintragung einer Gesellschaft beantragt und dabei unter Verwendung falscher Urkunden oder Einsatz anderer Täuschungsmittel unrichtige Angaben über eingetragene Kapitalanlagen macht und die zuständige Behörde für die Eintragung von Gesellschaften täuscht und so die Eintragung der Gesellschaft erreicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn das eingetragene Kapital, über welches der Täter falsche Angaben gemacht hat, enorm hoch ist, die Folgen gravierend sind oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen; zusätzlich kann eine Geldstrafe ausgesprochen werden, die bis zu 10% des falsch angegebenen eingetragenen Kapitals beträgt. Hat die Einheit, welche die Eintragung einer Gesellschaft beantragt, die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zu 10% des falsch angegebenen eingetragenen Kapitals verhängt; das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorgenannten Absatz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

2. Ein Gründer der Gesellschaft oder ein Gesellschafter (*gudong*), der entgegen dem Gesellschaftsgesetz Geld oder Sacheinlagen nicht aufbringt oder Vermögensrechte nicht überträgt, und somit keine echte Einlage gegeben ist, oder der nach Gründung der Gesellschaft seine Einlagen wieder abzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Summe enorm hoch ist, die Folgen gravierend sind oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 10% der unechten oder wieder abgezogenen Einlagesumme verhängt werden. Hat die Einheit die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zu 10% der unechten oder wieder abgezogenen Einlagesumme verhängt; das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorgenannten Absatz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

3. Wer falsche Anleitungen zur Kapitalbeschaffung mittels Aktienaussgabe, Zeichnungsscheine oder Methoden zur Aufbringung des Kapitals für die Gesellschaftsschuldverschreibungen erstellt, um Aktien oder Gesellschaftsschuldverschreibungen auszugeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Summe enorm hoch ist, die Folgen gravierend sind oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen; zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 5% des widerrechtlich aufgebrachtten Investitionskapitals verhängt werden. Hat die Einheit die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zu 5% des wider-

1) Dt. Übersetzung in: Matthias Steinmann/Martin Thümmel/Zhang Xuan: *Kapitalgesellschaften in China*, S.100-174.

2) Guanyu chengzhi weifan gongsi fa de fanzui de jueiding.

3) Dt. Übersetzung von Konrad Wegmann, in: Thomas Heberer: *Korruption in China*, S.322-325.

4) Vgl. § 29 S.1 Ziff.1 ChStGB.

5) Zu dieser Entwicklung: Wang, Shizhou: "Strafbarkeit juristischer Personen im chinesischen Strafrecht", in: ZStW 107 (1995), 1020ff.